

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 9** **München, den 7. April** **2020**

---

Datum	Inhalt	Seite
31.3.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – Veröffentlichung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 2126-1-4-G, 2126-1-5-G	194
27.3.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 158 2126-1-4-G, 2126-1-5-G	196
31.3.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 161 86-8-A/G	196
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 17. März 2020 (GVBl. S. 182) 86-8-A/G	197

---

Folgende Verordnung wird gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) veröffentlicht; die Notbekanntmachung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 1 LStVG erfolgte am 31. März 2020 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl. 2020 Nr. 162) im Internet in amtlich elektronischer Form:

2126-1-4-G, 2126-1-5-G

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 31. März 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

### § 1

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 27. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Banken“ werden die Wörter „und Geldautomaten“ und nach dem Wort „Hörgeräteakustiker,“ wird das Wort „Verkauf von Presseartikeln,“ eingefügt.
- b) Die Wörter „Filialen der Deutschen Post AG,“ werden durch die Wörter „Filialen des Brief- und Versandhandels, Post,“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „Tankstellen,“ das Wort „Kfz-Werkstätten,“ eingefügt.

2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:

#### „§ 4

#### Vorläufige Ausgangsbeschränkung

(1) <sup>1</sup>Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges

Minimum zu reduzieren. <sup>2</sup>Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

(2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

(3) Triftige Gründe im Sinn des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, sowie Blutspenden,
3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (insbesondere Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2); nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
6. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
7. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede

sonstige Gruppenbildung und

8. Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(4) <sup>1</sup>Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. <sup>2</sup>Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Einrichtungen betreibt oder Reisebusreisen durchführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Gastronomiebetriebe betreibt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 zu privaten touristischen Zwecken Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt oder Unterkünfte zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 2 Abs. 4 Ladengeschäfte des Einzelhandels öffnet,
6. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 2 als Verantwortlicher

eines Dienstleistungsbetriebs zulässt, dass sich in Wartebereichen mehr als zehn Personen aufhalten,

7. entgegen § 3 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
8. entgegen § 3 Abs. 2 eine Hochschule betritt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt.“

3. Der bisherige § 4 wird § 6.

4. Der bisherige § 5 wird § 7 und Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. März 2020 tritt die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 130, BayRS 2126-1-4-G) außer Kraft.

München, den 31. März 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

2126-1-4-G, 2126-1-5-G

**Bayerische Verordnung  
über Infektionsschutzmaßnahmen  
anlässlich der Corona-Pandemie  
(Bayerische Infektionsschutzmaß-  
nahmenverordnung – BayIfSMV)**

**vom 27. März 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 158 vom 27. März 2020 bekannt gemacht.

86-8-A/G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung der  
Sozialgesetze**

**vom 31. März 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 161 vom 31. März 2020 bekannt gemacht.

## **Berichtigung**

§ 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 17. März 2020 (GVBl. S. 182) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „§§ 1 und 2 der Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 12)“ durch die Wörter „Verordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 161)“ ersetzt.
2. In Nr. 18 wird die Angabe „§ 146a“ durch die Angabe „§ 146b“ ersetzt.

München, den 2. April 2020

**Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei**

Karolina G e r n b a u e r , Staatsrätin



---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612